



## Vorsicht bei Arbeiten aus der Ferienwohnung!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sobald erste Corona-Lockerungen diskutiert werden, könnte man auf die Idee kommen, die Arbeit im Homeoffice auch von einem schönen Ort aus zu erledigen. Glücklicherweise, wer in einer solchen Situation Zugriff auf eine Ferienwohnung hat.

### **Aber darf man das denn überhaupt?**

Solange sich der Ort der Ferienwohnung in Deutschland befindet, gibt es nur wenige Bedenken. Man muss seinen arbeitsvertraglichen Pflichten nachkommen können, was meist vor allem bedeutet, über gute Internetanbindung für Videokonferenz und Co., bzw.

entsprechendes Handynet zu verfügen. Wenn erwartet wird, zeitnah zurück zum Arbeitsplatz zu kommen, muss auch das gewährleistet sein.

Lange, unbequeme Rückreisen, bereits bezahlte Ferienwohnungen, oder Erwartungen der Familie sind kein Argument. **Homeoffice ist eben kein Urlaub!**

Wenn Sie dies beachten, kann Ihnen der Arbeitgeber nicht vorschreiben, von wo aus Sie innerhalb Deutschlands im Homeoffice arbeiten.

Wie sieht es aber aus, wenn sich das Feriendomizil im Ausland befindet?



Stephan Szukalski  
DBV-Vorsitzender

Hier können Sie  
Mitglied werden in  
einer starken  
Gemeinschaft -  
dem DBV:



Einfach den QR-  
Code mit  
Smartphone  
scannen...

Folgender Fall: Die Beschäftigte einer Versicherung arbeitet während des späten Frühjahrs 2020 für einige Wochen im Homeoffice aus einer Ferienwohnung an der Algarve (Portugal). Ihr Arbeitgeber erfährt davon, und mahnt die Mitarbeiterin wegen Verstoßes gegen eine interne Richtlinie ab, die Arbeit aus dem Ausland im Homeoffice generell untersagt. Die Kollegin behauptet, die Richtlinie nicht zu kennen.

#### **Dieser Fall beschäftigt derzeit tatsächlich die Gerichte. Was ist davon zu halten?**

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber tatsächlich ein Interesse daran, dass die Arbeitsleistung im Inland erbracht wird. Arbeiten aus dem Ausland hat unter Umständen steuerliche Auswirkungen, da eine weitere Betriebsstätte, hier in Portugal, mit entsprechender lokaler Steuerpflicht entstehen kann.

#### **Darf der Arbeitgeber aber deswegen abmahnen?**

Hier kommt es sehr auf den Einzelfall an. Problematisch kann durchaus sein, wenn im

Arbeitsvertrag Deutschland als Arbeitsort genannt wird. Auch die konkrete Dauer der Tätigkeit in Portugal kann einen Unterschied machen.

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Richtlinie, die der Arbeitgeber zum Anlass für die Abmahnung nimmt, kann es darauf ankommen, ob diese vom Betriebsrat mitbestimmt wurde. Auch große Arbeitgeber vergessen gerne, dass sie in der Ausübung des Direktionsrechts den Betriebsrat beteiligen müssen.

Eine weitere, wichtige Frage ist, ob die Richtlinie nur auf „einer der hinteren Seiten des Intranets“ eingestellt wurde, oder Ihnen persönlich zur Kenntnis gebracht wurde (z.B. durch Schulungen oder persönliche Mails). Dies muss im Streitfall nachgewiesen werden.

Auf der sicheren Seite sind Sie allerdings immer, wenn Sie das Arbeiten aus dem Ausland vorher Ihrem Vorgesetzten angezeigt haben, und dieser es zur Kenntnis genommen, oder sogar genehmigt hat!

*Ihr Stephan Szukalski*

DBV-Bundesvorsitzender  
[www.dbv-gewerkschaft.de](http://www.dbv-gewerkschaft.de)